



Fernwärmeanschluss Energiefiefervertrag

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH
Bahnhofstraße 5
6380 St. Johann in Tirol

Tel.: 05352 6900 550
Fax: 05352 69001 550
E-Mail: office@ortswaerme.info
www.ortswaerme.info



Wärmeversorgungsvertrag

zwischen der

Ortswärme St. Johann in Tirol GmbH., in der Folge kurz WVU genannt und

.....
.....,

in der Folge kurz Abnehmer genannt, wie folgt:

1. Als integrierende Bestandteile des Wärmeversorgungsvertrages sind beigelegt:

- 1.1. Das **Tarifblatt**; Beilage 1
- 1.2. Die „**Allgemeinen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des Wärmeversorgungsunternehmens (WVU)“, Beilage 2
- 1.3. Die **technischen Bedingungen** für die Versorgung mit Wärme aus dem Netz des WVU; Beilage 3

2. Art, Umfang und Beginn der Versorgung

- 2.1. Zu versorgendes Objekt:
 Straße:
 Postleitzahl, Ort:
- 2.2. Das WVU verpflichtet sich das obgenannte Objekt mit Heißwasser mit einer Temperatur von max. 99° (primärseitig) zur Deckung des Wärme- und Brauchwasserbedarfes ganzjährig zu versorgen. Die vom Abnehmer benötigte maximale Wärmeleistung (Vertragsleistung = Verrechnungsanschlusswert) beträgt unter Berücksichtigung der Gleichzeitigkeit kW.
- 2.3. Die Wärmelieferung und Verrechnung erfolgt ab Fertigstellung der Anschlussanlage und Aufnahme des Wärmebezuges. Die Verwendung von Zusatz-Energiequellen (z.B. Kachelofen, Solaranlage) im Gebäude des Abnehmers ist gestattet.
- 2.4. Sollte die Errichtung der Anschlussleitung rechtlich oder technisch nicht möglich sein, entfällt die Verpflichtung zur Erschließung des Abnehmers durch das WVU. Die Verpflichtung zur Versorgung des Abnehmers sowie Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind aufschiebend bedingt durch den endgültigen Baubeschluss des WVU zur Errichtung des Fernwärmeversorgungsgebietes. Sollten die für die Beschlussfassung erforderlichen Wärmeversorgungsverträge nicht abgeschlossen werden, wird der vorliegende Vertrag nicht rechtskräftig und der Abnehmer längstens bis einschließlich 31.7.2013 schriftlich vom Eintritt der aufschiebenden Bedingung verständigt.



3. Anschlussanlage

- 3.1. Zum Anschluss an das Heizwerk und das Netz des WVU ist eine Anschlussanlage erforderlich, die durch das WVU errichtet wird. Diese umfasst die **Zu- und Rückleitung** zur Hauptversorgungsleitung sowie die **Wärmeübergabestation** (Wärmetauscher, Schmutzfänger, Wärmezähler, Kombistellventil und Regelung). Eigentumsgrenzen und zugleich Endpunkte der Anschlussanlage sind während der Vertragslaufzeit die sekundärseitigen Flansche der Wärmeübergabestation, nach dem Eigentumsübergang, die Absperrarmaturen nach der Hausdurchführung (Ende vorisoliertes Rohr). Das WVU legt im Einvernehmen mit dem Abnehmer fest, wo die Anschlussanlage montiert und die Leitungen verlegt werden. Die Warmwasserbereitung wird vom WVU begutachtet und es erfolgt eine technische Empfehlung für deren Einbindung.
- 3.2. Das WVU errichtet die Anschlussanlage bis zur Eigentumsgrenze. Die Herstellung der Anschlussanlage umfasst die Arbeiten bis zu den sekundärseitigen Flanschen nach der Wärmeübergabestation. Alle Anlagenteile nach den sekundärseitigen Flanschen werden im Auftrag und auf Rechnung des Abnehmers installiert. Hiefür gelten die „technischen Richtlinien“ des WVU. Alle Anlagenteile nach der Eigentumsgrenze werden durch den Abnehmer unter Beachtung der technischen Richtlinien instand gehalten (Ausnahme Wärmezähler). Die Vorgaben des WVU hinsichtlich der Produkte und Typen insbesondere beim Wärmetauscher, Regelung und Ventile sind verpflichtend einzuhalten. Die Betreuung der Anschlussanlage (Wartung, Service, Empfehlung der Erneuerung) erfolgt durch das WVU. Bis zu vier Pumpen und Regelventile auf der Sekundärseite werden durch das WVU an die Regelung der Wärmeübergabestation angeschlossen. Die Kosten für die Herstellung des elektrischen Anschlusses der Wärmeübergabestation trägt der Abnehmer.
- 3.3. Der Abnehmer erklärt sich mit der Verlegung, Nutzung und dauernden Instandhaltung seiner Hausleitungen mit allen dazugehörigen Bauteilen, insbesondere auch den zu- und durchführenden Leitungen im Hinblick auf das (die) im Eigentum des Abnehmers befindliche(n) Grundstück(e), voll einverstanden.

4. Kosten für den Wärmeanschluss

4.1. Netzbereitstellungsentgelt

Das Netzbereitstellungsentgelt beträgt für die Verrechnungsanschlussleistung bis 100 KW	40,- Euro/kW
von 101 -300 KW	4.000,- Euro
von 301-500 KW	10.000,- Euro
von 501-750 KW	14.000,- Euro
von 751-1000 KW	16.500,- Euro
über 1.000 KW	Sondereinbarung.



Das Netzbereitstellungsentgelt wird in der Ersterrichtungsphase nicht verrechnet. Als Ersterrichtungsphase gilt der Zeitraum vor der Neuerschließung eines Straßenzuges bzw. Ortsteiles.

4.2. Netzzutrittsentgelt

Das Netzzutrittsentgelt beträgt bis 20 lfm Hausanschlussleitung für Stationen bis zu einer Leistung von 95 kW 1.500,- €, ab einer Leistung von 100 kW 2.500,- € als Pauschale.

Das Netzzutrittsentgelt wird in der Ersterrichtungsphase nicht verrechnet. Als Ersterrichtungsphase gilt der Zeitraum vor der Neuerschließung eines Straßenzuges bzw. Ortsteiles.

Bei Hauszuleitungen länger als 20 lfm werden für jeden weiteren Laufmeter (Trasse) zusätzlich 300,- € verrechnet. Dies gilt auch in der Ersterrichtungsphase.

Ist eine Wärmelieferung nach Fertigstellung der Anschlussanlage, aus Gründen die der Abnehmer zu vertreten hat, nicht möglich, so werden die Beträge lt. Punkt 4.1. sowie 4.2 in Rechnung gestellt.

4.3. Entgelt für die Übergabestation:

Für die Versorgung des gegenständlichen Projektes wird eine Station benötigt.

Leistung der Station:KW
Preis	0,00 Euro (Netto)
Nachlass lt. Beilage:	Euro
Nettobetrag für die Station.....	Euro
Umsatzsteuer 20 %	Euro
Summe inkl.	Euro

4.4. Der Anschluss der Sekundärseite erfolgt durch den Abnehmer.

4.5. Alle oben angeführten Preise sind netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes erfolgt 14 Tage nach Unterfertigung des Vertrages. Die Verrechnung des Netzzutrittsentgeltes und des Entgeltes für die Übergabestation erfolgt nach Inbetriebnahme bzw. nach technisch möglicher Inbetriebnahme der Anschlussanlage. Die Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Nationalbank vorgeschrieben.

Hinweis: Netzbereitstellungsentgelt und Netzzutrittsentgelt entfallen während der Ersterrichtungsphase – siehe 4.1 und 4.2.



5. Wärmepreis

- 5.1. Der Wärmepreis und Messpreis wird nach beiliegenden Tarifblatt verrechnet (Beilage 1).
- 5.2. Der Wärmepreis ist monatlich zum Ende des Verbrauchsmonats als Akonto-Betrag fällig. Die Begleichung des Betrages erfolgt mittels Bankeinzug. Zum Ende des Jahres erfolgt auf Basis der Zählerablesung eine Jahresabrechnung. Dabei werden die bereits eingezogenen Beträge berücksichtigt. Sich ergebende Guthaben werden ausgezahlt, offene Beträge werden nachbelastet. Für das darauffolgende Verrechnungsjahr erfolgt eine Anpassung der monatlichen Akonto-Beträge an den Gesamtjahresverbrauch. Bei einer Zurückweisung des Bankeinzuges werden die dem WVU entstehenden Kosten dem Verursacher verrechnet. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden Verzugszinsen in der Höhe von 8% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Nationalbank vorgeschrieben.
- 5.3. Der angeführte Wärmepreis wird mit einem Index wertgesichert. Die Indexberechnung erfolgt laut beiliegenden Tarifblatt (Beilage 1).

Die Anpassung erfolgt jährlich zum 31. Dezember.

6. Vertragsdauer und -kündigung

- 6.1. Der Wärmelieferungsvertrag wird auf 15 Jahre abgeschlossen. Wird der Vertrag nicht sechs Monate vor Ablauf der Mindestlaufzeit schriftlich gekündigt, verlängert er sich automatisch jeweils um ein Jahr.
- 6.2. Anlässlich des Anschlusses des Objekts hat das WVU erhebliche Aufwendungen in der Höhe des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgeltes (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) getätigt. Im Hinblick auf die zu erwartenden durchschnittlichen Jahreserlöse abzüglich der Kosten der Wärmeversorgung und die sich daraus ergebende Amortisationsdauer der getätigten Investitionen wird eine objektspezifische Vertragslaufzeit von 15 Jahren vereinbart. Der Vertrag kann somit erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.
- 6.3. Wenn der Vertrag vom Abnehmer vor dem Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, und dem Abnehmer bis zu diesem Zeitpunkt kein Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelt (siehe Pkt. 4.1 und 4.2) in Rechnung gestellt wurden, so werden diese bei vorzeitiger Vertragskündigung nachträglich verrechnet.



- 6.4. Die Anschlussanlage geht nach Vertragsablauf mit Ausnahme des Wärmemengenzählers und dem Datennetz in das Eigentum des Abnehmers über.
- 6.5. Ist der Abnehmer ein Verbraucher im Sinne des KSchG, so kann er unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist erstmals zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsabschluß und danach jeweils zum Ende eines jeden Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Rücktrittsrechte für Verbraucher im Sinne des KSchG:

Gemäß § 3 KSchG steht einem Verbraucher für Vertragserklärungen, die weder in den Geschäftsräumen des Unternehmers noch bei einem für geschäftliche Zwecke des Unternehmers auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben werden, das Recht zu, mit schriftlicher Erklärung vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages bzw. vom Vertrag innerhalb einer Woche ab Zustandekommen des Vertrages zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu, wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat oder wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind. Die Rücktrittserklärung ist schriftlich an das WVU zu senden, wobei für die Wahrung der Frist die Absendung am letzten Tag der Frist ausreichend ist.

7. Übertragung

Beide Vertragsteile verpflichten sich den Vertrag auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden. Der Vertragspartner ist jeweils davon in Kenntnis zu setzen.

8. Ausfertigung

Dieser Wärmeversorgungsvertrag wird in einer Ausfertigung erstellt, die das WVU erhält. Der Abnehmer erhält eine Kopie des Vertrages.

9. Sonstiges:

St. Johann, am

Für das WVU:

St. Johann, am

Für den Abnehmer: